

WILLKOMMEN ZU DEN AKTUELLEN ZwV-NEWS!

Februar 2014
NL ZwV, Jahrgang 13, Nr. 136

Vorbemerkung

Besuchen Sie unsere Internetseite! Dort erhalten Sie die neueste Version des Acrobat Readers, können im Archiv stöbern oder sich fehlende Newsletter herunterladen.

http://www.gvbuero.de/zwv_news/nl_zwv.htm

Oder besuchen Sie das ZwV-Info-Forum:

<http://www.zwvforum.de>

Das neue Jahr hat so lange eine weiße Weste,
bis man sie anzieht.
Hans Fallada

Wer einen Rechtshandel um eine Henne hat,
soll ein Ei nehmen und die Sache geschlichtet sein lassen.
Julius Wilhelm Zingref



Inhaltsverzeichnis

Seite	Thema	Inhaltsverzeichnis Seite 1
04	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Elternunterhalt trotz einseitigem Kontaktabbruch - Keine Verwirkung des Titels auch ohne Vollstreckungsversuche - Zweckerfüllung eines richterlichen Hinweises - Teilbare Klauseln 	
05	<ul style="list-style-type: none"> - KFZ-Pfändung - nachträgliche Schätzung - Amtshaftung GV - Vollstreckungsgericht prüft vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 850h nicht - Berechnung des pfändbaren Einkommens - Banküberweisung trotz vorausgegangener Pfändung und Überweisung des Kontoguthabens 	
06	<ul style="list-style-type: none"> - Mietrückstände - Insolvenzverschleppung - Nachtragsverteilung trotz Einstellung des Insolvenzverfahrens - Null-Plan im Schuldenbereinigungsplanverfahren - Gläubigerbenachteiligung durch Zahlung an einen Gläubiger - Möglichkeit der Schaffung ausgewogener Altersstruktur in Insolvenzverfahren nicht altersdiskriminierend 	
07	<ul style="list-style-type: none"> - Juristische Person kann kein Insolvenzverwalter sein - Vermögen aus angespartem pfändungsfreiem Arbeitseinkommen - Kontopfändung - Überweisung an Pfändungsgläubiger - Gefährlicher Insolvenzantrag 	
08	<ul style="list-style-type: none"> - Zwangsversteigerung - Sonderkündigungsrecht beim "Betreuten Wohnen" - Rechte der Grundpfandgläubiger nach Aufhebung der Zwangsverwaltung in der Insolvenz - Die gerichtliche Auswahl des Zwangsverwalters - Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Verkehrswertgutachten 	
09	<ul style="list-style-type: none"> - Anfechtung gegenüber einem Nießbrauchsberechtigten - Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren 	
10	<ul style="list-style-type: none"> - Anschlallen! - Rechtsbehelfsbelehrung auch ohne Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail wirksam - Kindergeld auch für verheiratete Kinder 	
11	<ul style="list-style-type: none"> - Kein befristeter Einsatz von Leiharbeitnehmern bei dauerndem Beschäftigungsbedarf - Lottogewinn fällt auch nach 9 Jahren Trennung in den Zugewinnausgleich - Zeugnis ohne Geheimzeichen 	
12	<ul style="list-style-type: none"> - Duldungspflichten beim Überbau - Menschliches Versagen trotz Einhaltung von DIN-Normen nicht ausschließbar - Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Antirassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern - Erbnachweisklausel vieler Sparkassen-AGB ist unwirksam 	
13	<ul style="list-style-type: none"> - Drohung mit einer Datenübermittlung an Schufa unzulässig - Falsche Arbeitszeiterfassung durch Vorgesetzten - Verhaltensbedingte Kündigung eines Lehrlings 	
14	<ul style="list-style-type: none"> - Ersatzfähigkeit der Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung nach Totalschaden eines sicherungsübereigneten Fahrzeugs - Zustellung von Original-Farbbildern nur in Schwarz-Weiß Kopie - Beschränkung des Antrages auf Abnahme der VAK ohne Abschrifterteilung - Funktionelle Zuständigkeit des GV bei öffentlicher Zustellung der Eintragungsanordnung - Einholung von Drittauskünften bei beendeten Kontoverbindungen - Adressermittlung nur auf ausdrücklichen Antrag hin - Gleichzeitig und bedingter Auftrag - § 807 und Gebühren für gütliche Einigung - Mitnahme Dritter durch den GV löst KV710 zu 9 GVKostG aus - Keine Gebühr für Nichterledigung der gütlichen Einigung bei Kombiantrag 	

Seite	Thema	Inhaltsverzeichnis Seite 2
14	- Keine Einigungsgebühr bei Einigung durch den GV	
15	- Dokumentenpauschalen die auf Antrag des Schuldners entstehen, können dem Antragsteller angelastet werden - GV-Statistik 2012 - Klauselerteilung Urkundsbeamter oder Rechtspfleger - Räumung durch einstweilige Verfügung - Haftung für beschädigtes Räumungsgut - Regel-Befugnisse des GV - Rechtshilfe in der ZWV - Rechtsmissbrauch in der ZWV - Eigengeld Gefangener pfändbar	

Die aktuellen Themen

Anspruch auf Elternunterhalt trotz einseitigem Kontaktabbruch

Ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt allein regelmäßig nicht aus.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.02.2014, XII ZB 607/12

ZPO / ZWV allgemein

Keine Verwirkung des Titels auch ohne Vollstreckungsversuche

1. Der Gläubiger verwirkt einen rechtskräftig ausgeurteilten Zahlungsanspruch nicht allein dadurch, dass er über einen Zeitraum von 13 Jahren keinen Vollstreckungsversuch unternimmt.
2. Zur Herausgabe eines Vollstreckungstitels bei mehreren Titelschuldnern.

BGB § 242, § 371
BGH, OLG Hamburg, LG Hamburg, 09.10.2013, XII ZR 59/12

Zweckerfüllung eines richterlichen Hinweises

Ein richterlicher Hinweis erfüllt nur dann seinen Zweck, Unklarheiten, Unvollständigkeiten und Irrtümer auszuräumen, wenn er rechtzeitig erteilt wird und gezielt den fehlenden Sachvortrag anspricht, den das Gericht als entscheidungserheblich ansieht.

ZPO § 139 Abs 1
BGH, Kammergericht, LG Berlin, 18.04.2013, I ZR 66/12

Teilbare Klauseln

Die von einem Zahnarzt formularmäßig verwendete Einverständniserklärung, die vorsieht, dass der Patient der Abtretung der zahnärztlichen Honorarforderung an eine gewerbliche Abrechnungsgesellschaft und gegebenenfalls der weiteren Abtretung an ein Kreditinstitut zum Zwecke der Refinanzierung zustimmt, enthält inhaltlich voneinander trennbare, einzeln aus sich heraus verständliche Regelungen, die Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein können.

BGB § 134, § 306, § 398; StGB § 203 Abs 1 Nr 1
BGH, OLG Braunschweig, LG Göttingen, 10.10.2013, III ZR 325/12

GV-Vollstreckung

KFZ-Pfändung - nachträgliche Schätzung - Amtshaftung GV

Stellt sich nach der Pfändung heraus, dass der zu erwartende Erlös die Kosten der Pfändung nicht überschreiten wird, führt das bei nicht vorhersehbar niederem Wert nicht zur Amtshaftung des GV (Kostenfolge).

LG Schwerin 4 O 132.13 v 19.9.13 (Entscheidung liegt hier vor)

Forderungspfändung

Vollstreckungsgericht prüft vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 850h nicht

Das Vollstreckungsgericht prüft grundsätzlich nicht, ob die materiellen Voraussetzungen des § 850h Abs. 2 ZPO vorliegen; es hat - unbeschadet zu beachtender Pfändungsschutzvorschriften - nicht über Bestand und Höhe des fingierten Vergütungsanspruchs zu befinden. Ob und in welcher Höhe dem Gläubiger eine angemessene Vergütung gemäß § 850h Abs. 2 ZPO zusteht, ist gegebenenfalls vom Prozessgericht in dem gegen den Drittschuldner gerichteten Einziehungserkenntnisverfahren zu entscheiden.

ZPO § 850h Abs 2
BGH, LG Bielefeld, AG Rheda-Wiedenbrück, 12.09.2013, VII ZB 51/12

Berechnung des pfändbaren Einkommens

Die Gläubigerin beantragte, gem. § 850c Abs. 4 ZPO zu bestimmen, dass die Ehefrau bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens des Schuldners zu 75 % unberücksichtigt bleibt.

LG Verden, 31.05.2013, 6 T 53/13

Banküberweisung trotz vorausgegangener Pfändung und Überweisung des Kontoguthabens

1. Eine vom Schuldner veranlasste Banküberweisung ist eine Rechtshandlung, auch wenn zuvor zu Gunsten des Zahlungsempfängers der Anspruch auf Auszahlung des Bankguthabens gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde.
2. Ein Pfändungspfandrecht kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner die Entstehung des Pfandrechts zielgerichtet gefördert hat.

InsO § 133 Abs 1
BGH, OLG Dresden, LG Zwickau, 21.11.2013, IX ZR 128/13

Insolvenz

Mietrückstände - Insolvenzverschleppung

Ein Vermieter, der dem Mieter vor Insolvenzreife Räume überlassen hat, ist regelmäßig Altgläubiger und erleidet keinen Neugläubigerschaden infolge der Insolvenzverschleppung, weil er sich bei Insolvenzreife nicht von dem Mietvertrag hätte lösen können.

InsO § 15a Abs 1, § 109 Abs 1, § 119
BGH, Thüringer OLG, LG Erfurt, 22.10.2013, II ZR 394/12

Nachtragsverteilung trotz Einstellung des Insolvenzverfahrens

Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist auch im Anschluss an eine Einstellung des Insolvenzverfahrens aufgrund des Fehlens einer die Verfahrenskosten deckenden Masse zulässig.

InsO § 203, § 207, § 211 Abs 3
BGH, LG Kassel, AG Eschwege, 10.10.2013, IX ZB 40/13

Null-Plan im Schuldenbereinigungsplanverfahren

1. Im Schuldenbereinigungsplanverfahren ist auch die Vorlage eines Nullplans oder eines Fast-Nullplans zulässig.
2. Im Verfahren der Zustimmungsersetzung zu einem Nullplan kann eine künftige Verbesserung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners nur berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt werden soll, diese glaubhaft gemacht hat; fehlt es hieran, muss der Schuldner keine Anpassungs- oder Besserungsklausel in den Plan aufgenommen haben.

InsO § 309 Abs 1 S 1, § 309 Abs 1 S 2 Nr 2 Halbs 2
BGH, LG Münster, AG Münster, 10.10.2013, IX ZB 97/12

Gläubigerbenachteiligung durch Zahlung an einen Gläubiger

Wird der Gläubiger tatsächlich durch eine Zahlung des Schuldners befriedigt, hat er von dessen Benachteiligungsvorsatz Kenntnis, wenn er um die Willensrichtung des Schuldners weiß und nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen muss.

InsO § 133 Abs 1 S 1, § 133 Abs 1 S 2
BGH, LG Berlin, AG Tempelhof-Kreuzberg, 19.09.2013, IX ZR 4/13

Möglichkeit der Schaffung ausgewogener Altersstruktur in Insolvenzverfahren nicht altersdiskriminierend

Die durch § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO im Insolvenzverfahren eröffnete Möglichkeit der Schaffung einer ausgewogenen Personalstruktur durch Bildung von Altersgruppen verletzt das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung nicht. Insbesondere sei die Möglichkeit durch das legitime Ziel der Sanierung eines insolventen Unternehmens gerechtfertigt.

Die Arbeitsgerichte müssten aber prüfen, ob die Altersgruppenbildung im konkreten Interessenausgleich gemäß § 10 AGG gerechtfertigt ist. Der kündigende Insolvenzverwalter sei darlegungs- und beweispflichtig für die sanierungsbedingte Erforderlichkeit der Altersgruppenbildung, so das BAG. beck-aktuell

BAG, Urteil vom 19.12.2013, 6 AZR 790/12

Juristische Person kann kein Insolvenzverwalter sein

Eine juristische Person wird durch die Beschränkung des Amtes des Insolvenzverwalters auf natürliche Personen nicht in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung und auf Berufsfreiheit verletzt.

InsO § 56 Abs 1 S 1; GG Art 3 Abs 1, Art 12 Abs 1
BGH, OLG Karlsruhe, AG Baden-Baden, 19.09.2013, IX AR (VZ) 1/12

Vermögen aus angespartem pfändungsfreiem Arbeitseinkommen

Vermögen, das der Schuldner nach der Verfahrenseröffnung aus pfändungsfreiem Arbeitseinkommen angespart und auf ein Konto eines Kreditinstituts eingezahlt hat, unterliegt dem Insolvenzbeschlagnahme.

InsO § 35 Abs 1, § 36 Abs 1
BGH, LG Karlsruhe, AG Karlsruhe, 26.09.2013, IX ZB 247/11

Kontopfändung - Überweisung an Pfändungsgläubiger

1. Eine vom Schuldner veranlasste Banküberweisung ist eine Rechtshandlung, auch wenn zuvor zu Gunsten des Zahlungsempfängers der Anspruch auf Auszahlung des Bankguthabens gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde.
2. Ein Pfändungspfandrecht kann der Vorsatzanfechtung unterliegen, wenn der Schuldner die Entstehung des Pfandrechts zielgerichtet gefördert hat.

InsO § 133 Abs 1
BGH, OLG Dresden, LG Zwickau, 21.11.2013, IX ZR 128/13

Gefährlicher Insolvenzantrag

Insolvenzanträge sind eine gefährliche Sache, und zwar nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Gläubiger, der ein Insolvenzantrag stellt, wenn dieser im weiteren Verlauf zurückgewiesen wird und Kostenerstattungsansprüche eines anwaltlich vertretenen Insolvenzschuldners drohen. Nach § 28 I RVG ist Gegenstandswert für die Verfahrensgebühr bei der Vertretung des Schuldners die Insolvenzmasse und nicht die streitige Forderung. Das LG Ulm hat sich jedoch auf den Standpunkt gestellt, sich der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Schuldnervertreters ebenfalls nach dem Nennwert der Gläubigerforderung richtet, wenn sich seine Tätigkeit darauf beschränkt, dem auf diese Forderung gerichteten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das schuldnerische Vermögen entgegenzutreten. Im konkreten Fall bedeutete dies, dass nicht der Gegenstandswert von 30 Mio. EUR, sondern lediglich in Höhe von knapp 270.000 EUR anzusetzen war. Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, beck-online

LG Ulm, Beschluss vom 05.06.2013, 3 T 158/11

Immobilienvollstreckung

Zwangsversteigerung - Sonderkündigungsrecht beim "Betreuten Wohnen"

1. Dem Ersteher einer Wohnungseigentumseinheit steht das Sonderkündigungsrecht des § 57a ZVG gegenüber dem Mieter auch dann zu, wenn das versteigerte Wohnungseigentum Teil eines aus mehreren Wohnungseinheiten bestehenden und insgesamt für einen einheitlichen Zweck (hier: betreutes Wohnen) vermieteten Objekts ist.
2. Der Ersteher kann von einem Mieter, der die Eigentumswohnung im Rahmen einer gewerblichen Weitervermietung an einen Endmieter zu Wohnzwecken vermietet hat, trotz Wirksamkeit der auf § 57a ZVG beruhenden Kündigung nicht Räumung und Herausgabe verlangen, weil der Endmieter wegen § 565 BGB unbeschadet dieser Kündigung zu Besitz und Nutzung berechtigt bleibt.

ZVG § 57, § 57a; BGB § 565
BGH, LG Chemnitz, AG Freiberg, 30.10.2013, XII ZR 113/12

Rechte der Grundpfandgläubiger nach Aufhebung der Zwangsverwaltung in der Insolvenz

1. Wird ein Zwangsverwaltungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben, erlöschen die Rechte von Grundpfandgläubigern an dem Erlösüberschuss, der sich noch in der Hand des vormaligen Zwangsverwalters befindet.
2. Wird im Verlauf eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners ein Zwangsverwaltungsverfahren uneingeschränkt aufgehoben, so ist die Pfändung des Anspruchs der Insolvenzmasse gegen den vormaligen Zwangsverwalter auf Auskehrung des Erlösüberschusses auch für Grundpfandgläubiger unzulässig.

BGB § 1123, § 1124; ZVG § 152, § 155, § 161
BGH, LG Dresden, AG Dresden, 10.10.2013, IX ZB 197/11

Die gerichtliche Auswahl des Zwangsverwalters

1. Beteiligter wird auch der Eigentumsprätendent schon durch formlose Anmeldung seiner Rechte. Sein Eigentum kann er aber nicht schon durch die Anmeldung, sondern nur wahren, indem er es in der in § 37 Nr. 5 ZVG beschriebenen Form geltend macht.
2. Die Auswahl des Zwangsverwalters kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur auf Ermessensfehler überprüft werden.

ZVG § 9 Nr 2, § 37 Nr 5, § 146, § 150 Abs 1; ZPO § 571 Abs 2;
BGH, LG Gera, AG Rudolstadt, 18.07.2013, V ZB 29/12

Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Verkehrswertgutachten

1. Bei der Haftung des Sachverständigen für ein unrichtiges Verkehrswertgutachten im Zwangsversteigerungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass dieses der Feststellung des

Verkehrswerts des Versteigerungsobjekts dient und gerade auch in dieser Hinsicht, also bezüglich des festgestellten Verkehrswerts, "unrichtig" sein muss.

2. Baumängel und Bauschäden haben in diesem Zusammenhang insoweit Bedeutung, als sie sich auf den Verkehrswert auswirken. Anders als der speziell mit der Feststellung von Baumängeln beauftragte - und diesbezüglich besonders sachkundige - Gutachter darf sich der Verkehrswertgutachter im Allgemeinen mit der Inaugenscheinnahme des Versteigerungsobjekts begnügen und muss erst dann weitere Ermittlungen zu etwaigen Mängeln anstellen oder entsprechende Hinweise geben, wenn hierzu nach den Umständen des konkreten Falls Anlass besteht.
3. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines (bebauten) Grundstücks sind kleinere Diskrepanzen zwischen dem vom Regressgericht festgestellten und dem vom Sachverständigen ermittelten Verkehrswert unvermeidbar; sie dürfen nicht ohne weiteres zu Lasten des Sachverständigen gehen.
4. Grobe Fahrlässigkeit erfordert, dass der Gutachter unbeachtet gelassen hat, was jedem Sachkundigen einleuchten muss, und dass seine Pflichtverletzung schlechthin unentschuldigbar ist. Maßgebend ist hierbei nicht der Sorgfaltsmaßstab eines Bauschadenssachverständigen, sondern der Sorgfaltsmaßstab eines Verkehrswertgutachters.

BGB § 839a Abs 1; ZVG § 74a Abs 5 S 1
BGH, OLG Frankfurt, LG Frankfurt, 10.10.2013, III ZR 345/12

Anfechtung gegenüber einem Nießbrauchsberechtigten

Ist ein Anfechtungsgegner verurteilt worden, von seinem Recht an einem Grundstück gegenüber einem nachrangigen Grundpfandgläubiger keinen Gebrauch zu machen, kann dieser in der Zwangsversteigerung verlangen, dass das ihm vorgehende Recht abweichend von § 44 Abs. 1 ZVG nicht in das geringste Gebot aufgenommen wird. Einer Zustimmung des Anfechtungsgegners bedarf es nicht.

ZVG § 44 Abs 1, § 59 Abs 1; AnfG § 11 Abs 1
BGH, LG Flensburg, AG Flensburg, 12.09.2013, V ZB 195/12

PKH

Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren

Reicht eine mittellose Partei innerhalb der Rechtsmittelfrist einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag ein und fügt diesem einen nicht unterzeichneten Entwurf einer Rechtsmittel- und einer Rechtsmittelbegründungsschrift ihres Prozessbevollmächtigten bei, kann ihre Mittellosigkeit gleichwohl kausal für die versäumte Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist geworden sein.

ZPO § 233, § 234 Abs 1 S 1, § 234 Abs 1 S 2, § 236 Abs 2 S, § 517
BGH, Thüringer OLG, LG Gera, 19.09.2013, IX ZB 67/12

Sonstiges

Anschnallen!

Die Überschrift gab es so ähnlich schon mal im Blog. Das OLG Hamm hat nun Anlass gegeben, diese Überschrift zu recyceln. Es ging in Hamm um ein vierjähriges Kind, das wohl keine Lust auf einen Gurt hat:

1. Zum Schutz von Kindern sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit ist die strikte Einhaltung von Sicherheitsvorschriften von Kindern erforderlich. Jeder Fahrer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein mitfahrendes Kind während der gesamten Fahrt ausreichend gesichert ist und es auch bleibt. (amtlicher Leitsatz)
2. Einem Kind im Alter von 4 Jahren kann man in der Regel verständlich machen, welche Gefahren und welche Folgen eintreten können, wenn es sich während einer Fahrt abschnallt. Ebenfalls ist ein Kind in dem Alter in der Lage, das deshalb ausgesprochene Verbot, sich während der gesamten Fahrt abzuschnallen und die Ankündigung ernstzunehmender Konsequenzen bei Missachtung dieses Verbots zu verstehen, zu akzeptieren und zu befolgen. Der Fahrer muss ein solches Verbot mit Nachdruck aussprechen. (amtlicher Leitsatz)
3. Die Pflicht des Kfz-Führers, während der gesamten Fahrt dafür Sorge zu tragen, dass ein im Kfz befördertes Kind vorschriftsmäßig gesichert ist und es auch bleibt, ergibt sich aus § 23 Absatz 1 Satz 2 StVO i. V. m. § 3 Abs. 2a StVO. (amtlicher Leitsatz)
4. Im Einzelfall kann ein Kfz-Führer sogar gehalten sein, seine Route derart zu wählen, dass er ausschließlich Straßen befährt, auf denen ein regelmäßiges Umsehen nach dem Kind und ein sofortiges Anhalten möglich ist. Ausnahmsweise kann er sogar gehalten sein, die ständige Kontrolle des beförderten Kindes durch Mitnahme einer Begleitperson zu gewährleisten. (amtlicher Leitsatz)

Carsten Krumm, Richter am Amtsgericht
OLG Hamm, Beschluss vom 05.11.2013 - 5 RBs 153/13 BeckRS 2013, 20935

Rechtsbehelfsbelehrung auch ohne Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail wirksam

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Nach dem Urteil des BFH reicht es vielmehr aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut des § 357 Abs. 1 Satz 1 AO wiedergibt. Der BFH hat damit zwei frühere Entscheidungen (BeckRS 2012, 96586 und DStR 2013, 256) bestätigt. beck-aktuell

BFH, Urteil vom 20.11.2013, X R 2/12

Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt nicht deshalb, weil das Kind verheiratet ist. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn der Partner des Kindes gut verdient. Denn aufgrund einer Gesetzesänderung komme es seit 2012

für den Kindergelanspruch auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr an. beck-aktuell

BFH, Urteil vom 17.10.2013, III R 22/13 (BeckRS 2014, 94146).

Kein befristeter Einsatz von Leiharbeitnehmern bei dauerndem Beschäftigungsbedarf

Auch ein nur befristeter Einsatz eines Leiharbeitnehmers in einem Unternehmen verstößt gegen das in § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG normierte Verbot der nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung, wenn damit ein dauerhaft anfallender Bedarf abgedeckt werden soll. Der Betriebsrat des Entleih-Unternehmens kann in diesem Fall die Zustimmung zur "Einstellung" des Leiharbeitnehmers verweigern.

LAG Schleswig-Holstein, 08.01.2014, 3 TaBV 43/13 (PM Nr. 1/14)

Lottogewinn fällt auch nach 9 Jahren Trennung in den Zugewinnausgleich

1. Der Lottogewinn eines Ehegatten ist bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht seinem Anfangsvermögen nach § 1374 Abs. 2 BGB hinzuzurechnen (Anschluss an BGH, 22. Dezember 1976, IV ZR 11/76, BGHZ 68, 43 = FamRZ 1977, 124).
2. Dass der Lottogewinn längere Zeit nach der Trennung erzielt worden ist, rechtfertigt für sich genommen auch keine grobe Unbilligkeit i.S.v. § 1381 Abs. 1 BGB.

BGB § 1374 Abs 2, § 1381 Abs 1

BGH, OLG Düsseldorf, LG Mönchengladbach, 16.10.2013, XII ZB 277/12

Zeugnis ohne Geheimzeichen

Erteilt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Arbeitszeugnis, in dem die Unterschrift einen negativen Smiley enthält, kann der Arbeitnehmer die Ausstellung eines neuen Zeugnisses ohne ein solches Geheimzeichen verlangen. Das hat das ArbG Kiel im Fall eines Ergotherapeuten entschieden, der in einer ergo-therapeutischen Praxis tätig war. Der Arbeitgeber hatte ein Zeugnis erstellt, in dem er die Formulierung „Ergotherapeut ohne Berufsurkunde“ verwandt hatte und die Unterschrift in einem Buchstaben mit einem negativen Smiley mit heruntergezogenen Mundwinkeln versehen hatte. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass Zeugnisse klar und verständlich zu formulieren seien. Es dürften keine Merkmale oder Formulierungen vorkommen, die den Zweck verfolgen, eine andere als die aus der äußeren Form oder Formulierung ersichtliche Aussage zu treffen. Es dürften auch keine Ausdrücke oder Satzstellungen gewählt werden, die zu Irrtümern oder Mehrdeutigkeiten führen. Daher sei die Formulierung „ohne Berufsurkunde“ zu streichen, denn der Arbeitnehmer verfüge mittlerweile über eine Berufsurkunde, sodass es darauf nicht ankomme und die Aussage bei potenziellen Arbeitgebern einen negativen Eindruck erzeuge. Die Unterzeichnung des Zeugnisses müsse mit einer Unterschrift erfolgen, die keine negative Aussage über den Arbeitnehmer enthalte. Da der Arbeitgeber üblicherweise mit einem lachenden Smiley in der Unterschrift unterzeichne, sei das Zeugnis mit der von ihm im Rechtsverkehr gebrauchten Weise ebenso zu unterzeichnen.

ArbG Kiel, Urteil vom 18.04.2013, 5 Ca 80 b/13

Duldungspflichten beim Überbau

1. Die Pflicht des Nachbarn, einen Überbau zu dulden, kann nach einem Eigengrenzüberbau Inhalt einer Grunddienstbarkeit sein, um mögliche künftige Streitigkeiten über das Eigentum an dem Bauwerk und über die Duldungspflicht des Nachbarn auszuschließen.
2. Aus der Pflicht des Nachbarn, einen Garagenüberbau zu dulden, ergibt sich nicht zugleich das Recht des Eigentümers zur Nutzung der (teilweise) auf dem Grundstück des Nachbarn belegenen Garagenzufahrt.

BGB § 912 Abs 1, § 1018
BGH, OLG Hamm, LG Hagen, 15.11.2013, V ZR 24/13

Menschliches Versagen trotz Einhaltung von DIN-Normen nicht ausschließbar

Für den Nachweis, dass ein Bescheid die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, reicht es nicht aus, dass das von der Behörde eingeschaltete Druckzentrum die entsprechenden DIN-Normen erfüllt und Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt. Denn menschliches wie technisches Versagen sei dennoch nicht auszuschließen. beck-aktuell

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.10.2013, 4 K 2591/12

Kirchlicher Arbeitgeber darf für Einstellung als „Antirassismus“-Referent keine Kirchenmitgliedschaft fordern

Eine Stelle bei einem kirchlichen Arbeitgeber als Referent zum Thema „Antirassismus“ erfordert keine Kirchenmitgliedschaft. Dies hat das ArbG Berlin entschieden und einer nicht berücksichtigten konfessionslosen Stellenbewerberin eine Entschädigung in Höhe eines Bruttomonatsentgelts zugesprochen, weil sie aus Gründen der Religion benachteiligt worden sei.

ArbG Berlin, Urteil vom 18.12.2013(Az.: 54 Ca 6322/13).

Erbnachweisklausel vieler Sparkassen-AGB ist unwirksam

Die dem Muster von Nr. 5 Abs. 1 AGB-Sparkassen nachgebildete Klausel einer Sparkasse *"Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird."*

ist im Verkehr mit Verbrauchern nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

BGB § 307 Abs 1, § 307 Abs 2 Nr 1, § 307 Abs 3 S 1; UKlaG § 1, § 3 Abs 1 S 1 Nr 1
BGH, OLG Hamm, LG Dortmund, 08.10.2013, XI ZR 401/12

Drohung mit einer Datenübermittlung an Schufa unzulässig

1. Die Inaussichtstellung einer Datenübermittlung an die Schufa Holding AG kann unzulässig sein, wenn sie keinen gesetzlich vorgesehenen Zweck erfüllt, insbesondere weil der vermeintliche Schuldner die Forderung bereits bestritten hat.
2. Der Hinweis auf die Möglichkeit einer solchen Datenübermittlung begründet trotz eines Zusatzes, dass eine Übermittlung nur bei einredefreien und unbestrittenen Forderungen erfolgen wird, insbesondere dann eine Erstbegehungsgefahr, wenn der vermeintliche Schuldner die Forderung zuvor schriftlich bestritten und das Inkassounternehmen aufgefordert hat, weitere Drohungen mit einer Datenübermittlung zu unterlassen.

BGB § 12, § 823 Abs 1, § 1004; BDSG § 28a; StGB § 240, § 22f; GG Art 2, Art 1
OLG Celle, LG Lüneburg, 19.12.2013, 13 U 64/13

Falsche Arbeitszeiterfassung durch Vorgesetzten

Dokumentiert ein Vorgesetzter die Arbeitszeit von unterstellten Mitarbeitern vorsätzlich falsch, rechtfertigt das eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung. Das hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall eines leitenden Radartechnikers in einem Serviceunternehmen entschieden, der ihm unterstellte Radartechniker mehrere Stunden früher nach Hause gehen ließ und gleichzeitig mit seiner Unterschrift volle Arbeitstage bestätigt hatte. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin fristlos.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass vorsätzliche Verstöße eines Arbeitnehmers gegen die Dokumentationspflicht der Arbeitszeit einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellten. Das gelte auch für Vorgesetzte, wenn sie arbeitsvertraglich verpflichtet seien, die Arbeitszeit ihrer unterstellten Mitarbeiter zu kontrollieren und zu bestätigen. Vorliegend habe der Vorgesetzte den ihm unterstellten Technikern die Ableistung voller Arbeitstage von acht Stunden bestätigt, obwohl sie mindestens zwei Stunden weniger tätig waren. Eine Abmahnung sei entbehrlich, weil die Vertragsverletzung für den Vorgesetzten erkennbar gewesen sei. Angesichts seiner Stellung als leitender Radartechniker sei das Vertrauen in die künftig ordnungsgemäße Vertragserfüllung nachhaltig beeinträchtigt und die Wiederherstellung des Vertrauens ausgeschlossen. IHK Regensburg

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.05.2013, 10 Sa 6/13

Verhaltensbedingte Kündigung eines Lehrlings

Wenn eine Auszubildende kurz vor dem Ende der Ausbildung zwei Wochen unentschuldigter fehlt, kommt eine fristlose Kündigung erst nach vorheriger Abmahnung in Betracht. Das hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall einer Auszubildenden als Goldschmiedin entschieden. Sie fehlte im Anschluss an eine Erkrankung zwei Wochen unentschuldigter. Ihr Arbeitgeber hatte sie für die Zeit der Krankheit abgemahnt, weil er die Krankheit bezweifelte. Als sie anschließend zwei Wochen unentschuldigter fehlte, erklärte er die fristlose Kündigung. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass unentschuldigtes Fehlen von über zwei Wochen eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstelle. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sei allerdings die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits zurückgelegte Ausbildungszeit im Verhältnis zur Gesamtdauer der Ausbildung einzubeziehen. Kurz vor der Abschlussprüfung sei eine fristlose Kündigung von Auszubildenden nur bei besonders gravierenden Verfehlungen zulässig. Es könne dabei nicht von den Maßstäben ausgegangen werden, die bei Erwachsenen in einem Arbeitsverhältnis an-

zulegen sind. Jugendliche und Heranwachsende Auszubildende verfügten noch nicht über eine abgeschlossene geistige, charakterliche und körperliche Entwicklung. Deren Förderung gehöre auch zu den Aufgaben der Ausbildung. Daher sei eine Kündigung nur nach vorheriger Abmahnung gerechtfertigt. Da die vorangegangene Abmahnung, die sich auf die nachgewiesene Krankheit bezogen habe, unberechtigt gewesen sei, habe sie keine Wirkung für die anschließende Fehlzeit entfalten können. Die Kündigung sei daher unwirksam gewesen.

LAG Köln, Urteil vom 22.01.2013, 11 Sa 783/12

Ersatzfähigkeit der Umsatzsteuer bei Ersatzbeschaffung nach Totalschaden eines sicherungsübereigneten Fahrzeugs

Schafft der berechtigte Besitzer eines bei einem Verkehrsunfall total beschädigten, sicherungsübereigneten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug an, ist ihm von Schädiger die dabei angefallene Umsatzsteuer zu erstatten.

StVG § 7; BGB § 249 Abs 2 S 2, § 823 Abs 1
OLG Celle, LG Hannover, 09.10.2013, 14 U 55/13

Hinweise auf andere Schriften

Zivilprozess und Zwangsvollstreckung

Zustellung von Original-Farbbildern nur in Schwarz-Weiß Kopie

OLG Köln in DGVZ 1.2014 S 17

Beschränkung des Antrages auf Abnahme der VAK ohne Abschrifterteilung

LG Arnsberg in DGVZ 1.2014 S 18

Funktionelle Zuständigkeit des GV bei öffentlicher Zustellung der Eintragungsanordnung

LG Berlin in DGVZ 1.2014 S 19

Einholung von Drittauskünften bei beendeten Kontoverbindungen

AG Hamburg in DGVZ 1.2014 S 20

Adressermittlung nur auf ausdrücklichen Antrag hin

AG Wiesloch in DGVZ 1.2014 S 20; JurBüro 2013 Nr 9 S 453

Gleichzeitig und bedingter Auftrag - § 807 und Gebühren für gütliche Einigung

Rauch in DGVZ 1.2014 S 7

Mitnahme Dritter durch den GV löst KV710 zu 9 GVKostG aus

AG Pirna in DGVZ 1.2014 S 26

Keine Gebühr für Nichterledigung der gütlichen Einigung bei Kombiantrag

AG Köln in DGVZ 1.2014 S 24

Keine Einigungsgebühr bei Einigung durch den GV

AG Augsburg in DGVZ 1.2014 S 25

Dokumentenpauschalen die auf Antrag des Schuldners entstehen, können dem Antragsteller angelastet werden

LG Mönchengladbach in DGVZ 1.2014 S 23

GV-Statistik 2012

in DGVZ 1.2014 S 27

Klauselerteilung Urkundsbeamter oder Rechtspfleger

DGVZ 1.2014 S 28

Räumung durch einstweilige Verfügung - Haftung für beschädigtes Räumungsgut

DGVZ 1.2014 S 28

Regel-Befugnisse des GV

DGVZ 1.2014 S 28

Rechtshilfe in der ZWV - Rechtsmissbrauch in der ZWV

DGVZ 1.2014 S 28

Eigengeld Gefangener pfändbar

BGH 20.6.13 in DGVZ 1.2014 S 14

Schmunzelecke

Ein mehrfach vorbestrafter Dieb wird dem Amtsrichter vorgeführt. Der begrüßt ihn mit finsterner Miene: "Ich habe Ihnen doch bei Ihrer letzten Verurteilung gesagt, dass ich Sie hier nie wieder sehen will!" Antwortet der Dieb: "Das hab ich der Polizei auch schon gesagt, aber die hat das einfach nicht interessiert."

"Weshalb sitzen Sie?", fragt der Gefängnisarzt. Der Neuangekommene zuckte die Achseln: "Manöver der Konkurrenz." "Wieso denn Konkurrenz?", will der Arzt wissen. "Ja", erklärte der Gefangene, "ich habe dieselben Fünfeuroscheine angefertigt wie der Staat!"

Auf einer Silvester-Party treffen sich zwei Männer. Es ist bereits ein Uhr nachts. Spricht der eine Mann den anderen an: "Sagen Sie mal, kennen wir uns nicht?" "Nein, nie gesehen", erwidert dieser, "und außerdem sind Ihre Geld-Forderungen an mich seit einer Stunde verjährt!"

und zum guten Schluss

Wir freuen uns, wenn Ihnen der Newsletter gefallen hat und noch mehr über

- ein Feedback
- Kritik und Anregungen
- Kommentare

denn wir wollen für Sie immer besser werden.

Ihre Angaben haben sich geändert? Sie wollen künftig keinen Newsletter mehr erhalten? Dann schreiben Sie uns unter Newsletter@ZWV-Forum.de eine E-Mail.